

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung über das
 Begnadigungsgesuch des Josef Udry, Kavallerierekruten,
 von Räschweil (Freiburg). ■

(Vom 12. Oktober 1877.)

Tit.!

Donnerstags den 28. Juni 1877 wurde dem Dragonerrekru-
 ten August Huber von Dottikon, Kantons Aargau, in der Kaserne zu
 Aarau aus einem Reisesak, den er verschlossen unter seinem Bett
 verwahrt hatte, Geld entwendet, und zwar nach der Meinung des
 Bestohlenen Fr. 25. Der Verdacht fiel bald auf Josef Udry, wel-
 cher mit dem Bestohlenen im gleichen Zimmer schlief. Huber stellte
 den Udry darüber zur Rede, und dieser gestand nach einigem
 Lügen ein, aus der fraglichen Reisetasche 3 Fünffrankenthaler ent-
 wendet zu haben. Er bot dem Bestohlenen Fr. 5 an, wenn er dazu
 schweige. Der Diebstahl wurde indessen angezeigt, und in der Vor-
 untersuchung wiederholte der Beklagte das schon dem Damnikaten
 gegenüber gemachte Zugeständniß. Er sagte, er habe gewußt, daß
 sein Zimmerkamerad Huber in seinem Reisesak Geld habe, da er
 oft gesehen, daß Huber das Geld aus dem Sak herausgenommen.
 An jenem Donnerstag sei er nach der Wache auf das Zimmer ge-

gangen, habe den Reisesak des Huber unter dem Bett hervorgezogen, aufgerissen, den Geldbeutel herausgenommen und aus demselben 3 Fünffrankstücke entwendet. Nachher habe er den Geldbeutel wieder in den Sak und diesen unter das Bett geschoben.

Vom Kriegsgericht der V. Division wurde Josef Udry unterm 20. Juli 1877, in Anwendung der Artikel 131, 132, Litt. e und 133 des eidg. Militärstrafgesetzes verurtheilt:

- 1) zu einer Gefängnißstrafe von sechs Monaten;
- 2) zur Restitution des gestohlenen Geldes mit Fr. 15;
- 3) zu den Kosten, und überdies
- 4) wurde der Verurtheilte unwürdig erklärt für den Dienst des Vaterlandes.

In einem vom 21. Juli 1877 datirten, von seinem gewesenen Vertheidiger, Herrn Fürsprech Kurz, verfaßten Gesuche bittet nun der Verurtheilte, es möchte ihm die Hälfte der Strafzeit in Gnaden erlassen werden.

Zur Unterstützung dieses Gesuches wird angeführt:

1) Dem Gesuchsteller stehe der Artikel 33 des Bundesgesetzes über die Strafrechtspflege für die eidgen. Truppen zur Seite, indem er gleich nach der That eine thätige Reue bezeigt und dem Beschädigten freiwillig den Schaden ersetzt habe. Dieser habe den Petenten aufgefordert, seinen Diebstahl zu bekennen, unter dem feierlichen Versprechen, ihn in diesem Falle nicht zu verzeihen. Diesen Worten vertrauend, habe Udry seine Schuld bekannt und ein Reugeld von Fr. 5 angeboten. Das Bekenntniß und Versprechen sei angenommen, aber wider alle Treue und Glauben handkehrum Strafanzeige gemacht worden.

2) Der Bittsteller habe sich in bitterer Geldverlegenheit befunden, und sei durch die Nachlässigkeit des Bestohlenen, welcher zu den verschiedensten Malen ostensibel gezeigt, wo er sein Geld habe, und durch die Gunst des Augenblicks verführt worden. Dies sei sein erstes Vergehen, obwohl seine Erziehung nicht dazu angehan gewesen sei, ihn sicher und fest in die Bahnen zum Guten zu lenken.

3) Die Strafbestimmungen des Gesetzes über die Strafrechtspflege der eidgen. Truppen seien drakonisch und namentlich dem Friedensdienst und insbesondere einer Rekrutenschule nicht angepaßt.

Endlich wird auf die Praxis der hohen Bundesbehörde verwiesen, welche keinem kriegsgerichtlich Verurtheilten die Gnade verrsage.

Der Bundesrath findet jedoch keine Gründe, das vorliegende Begnadigungsgesuch zu befürworten.

Vorerst ist aus den Akten nicht ersichtlich, daß der Verurtheilte dem Beschädigten den Schaden wirklich ersetzt habe. Eben-
sowenig ist aus den Akten ersichtlich, daß der Beschädigte versprochen, den Diebstahl nicht zu verzeigen, wenn Udry ein offenes Bekenntniß ablege. Ein solches Versprechen konnte der Beschädigte übrigens gültig nicht abgeben, weil nach Artikel 298 alle Verbrechen und Vergehen (mit Ausnahme von Ehrverletzungen) im Interesse der öffentlichen Sicherheit untersucht und bestraft werden sollen, und allen Militärpersonen bei eigener Verantwortlichkeit untersagt ist, solche Straffälle außergerichtlich zu beseitigen.

Die Geldnoth, in welcher sich der Verurtheilte seit der That befunden haben will, kann ebenfalls nicht als Begnadigungsgrund in Betracht kommen, zumal sich aus den Akten ergibt, daß Udry ziemlich viel Geld gebraucht zu haben scheint. Beim Eintritt in den Militärdienst, den 30. Mai, hatte er nach seiner Deposition Fr. 100 bei sich. In Aarau entlehnte er bei verschiedenen Kameraden Fr. 52 und in einer Wirthschaft Fr. 5. Inzwischen ging er einmal nach Hause und brachte wieder Fr. 50 mit, wovon er an jene Fr. 52 Fr. 22 zurückbezahlt haben will. Im Auftrage seiner Mutter wurde denn auch am 1. Juli an Udry geschrieben, er möchte mit dem Gelde ein wenig sparsamer umgehen. Es muß also angenommen werden, die Geldnoth sei wenigstens nicht eine unverschuldete gewesen.

Daß der Petent nach dem Leumundszeugniß des Gemeinderaths von St. Ursen „sich bis dato nie eines Diebstahls schuldig gemacht und eine sehr verwahrlosete Erziehung genossen hat“, ist schon durch das Urtheil berücksichtigt worden, indem das Gericht bloß das Minimum der gesetzlichen Strafe ausgesprochen hat.

Gegenüber der Behauptung des Verfassers des Begnadigungsgesuches, die Strafbestimmungen des Gesezes über die Strafrechtspflege der eidgen. Truppen seien drakonisch, und durch die konsequente Praxis der Bundesversammlung werde keinem kriegsgerichtlich verurtheilten Petenten die Gnade versagt, muß denn doch darauf aufmerksam gemacht werden, daß sechs Monate Gefängniß für einen Diebstahl der vorliegenden Art keine zu harte Strafe ist, und daß gegenüber den häufig vorkommenden Diebstählen in Kasernen

der Ernst des Gesezes durch allzuhäufige Begnadigungen nicht allzu sehr abgeschwächt werden darf.

Deßhalb wird beantragt, das Begnadigungsrgesuch des Josef Udry sei abzuweisen.

Genehmigen Sie, Tit., die erneuerte Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 12. Oktober 1877.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Dr. J. Heer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.



**Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung über das
Begnadigungsgesuch des Josef Udry, Kavallerierekruten, von Räschweil (Freiburg). (Vom
12. Oktober 1877.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1877
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	48
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.10.1877
Date	
Data	
Seite	84-87
Page	
Pagina	
Ref. No	10 009 731

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.